





Id. Nr. der Grundstücke	Eigentümer Nr. Grundstücke	Grenzlinie, Lage, Richtung	Wirtschaftsart und Lage	Fläche
1	2	3	4	5
1	-	 Y Hauptstraße ■, Wohnhaus, Nebengebäude, Garten, Gebäude- und Freifläche		00 13 25
2/ zu 1	-	1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  X An der Hauptstraße, Weg		00 01 95
3	1,2	 X Hauptstraße ■, Wohnhaus, Nebengebäude, Gebäude- und Freifläche		00 11 76
4/ zu 3	2	1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  Y Nahe Hauptstraße, Weg		00 02 80

Stand Nov 2016

URNr. _____

BL _____

Handwritten note:
Dienstbarkeitsbestellung
3290
D. Weber

Dienstbarkeitsbestellung

1.
Vorbemerkung

1)

Herr _____
und
seine Tochter, Frau _____
sind je zur Hälfte Eigentümer des in Gemarkung _____
gelegenen Grundstückes Fl.Nr. X

Die Miteigentumsanteile sind vorgetragen im Grundbuch des
Amtsgerichts _____ für _____ Band _____ Blatt
_____ und Band _____

Mit Urkunde des Notars _____ vom:
02.12.1993, URNr. _____ hat Herr _____
mit seiner Tochter, Frau _____ einen
Tauschvertrag geschlossen, der u.a. auch das Grundstück
Fl.Nr. X betrifft.

2)

Das Grundstück Fl.Nr. X dient als Erschließungsweg für die

- Fl.Nr. Y (Eigentümer _____)
- und
- des Herrn _____ nach Verkauf einer Teilfläche an die Firma _____ Sitz _____ (URNr. _____) verbleibenden Restfläche des Grundstückes Fl.Nr. Z

Vom Landratsamt [redacted] wurde am 19.11.1993 unter dem AZ. [redacted] die Leistungsgenehmigung zum Kaufvertrag URNr. [redacted] unter der Bedingung erteilt, daß die Zufahrt zum südlichen Grundstücksteil von Fl.Nr. [redacted] nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO dinglich gesichert wird.

Dienstbarkeit

In Erfüllung der vorgenannten Bedingung gestatten hiermit die Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. X dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. Y wie sich dieses nach der Vermessung aufgrund des o.g. Tauschvertrages ergibt (im Lageplan lila eingezeichnet) und der in beiliegenden Lageplan rot und gelb eingezeichneten Grundstücksflächen aus Fl.Nr. Z als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB., daß Grundstück Fl.Nr. X, wie sich dieses nach der Wegmessung der Grundstücksteilflächen gemäß dem o.g. Tauschvertrag (im Lageplan grün eingezeichnet) ergibt, dauernd und unentgeltlich zu nutzen.

Die Nutzung dient ausschließlich dem beschränkten öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) im Sinne des Art. 4 Bay-BO sowie zum Fahren und zum Gehen zu/von den herrschenden Grundstücken, nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen.

Die Instandhaltung, Raum- und Verkehrssicherungspflicht obliegt bei den Eigentümern der herrschenden Grundstücke.

Zur Sicherung des vorstehend eingeräumten Nutzungsrechtes bestellen hiermit die Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. X Gemarkung r.

a) eine

G r u n d d i e n s t b a r k e i t

zugunsten

des jeweiligen Eigentümers von Fl.Nr. Y

sowie

1994

